

Allgemeine Einkaufsbedingungen Krause + Mauser Mauser-Werke Oberndorf Maschinenbau GmbH**1. Allgemeiner Geltungsbereich**

Allen unseren Bestellungen liegen ausschließlich diese Einkaufsbedingungen sowie etwaige gesonderte Vereinbarungen zugrunde. Entgegenstehende oder von diesen Bedingungen abweichende Bedingungen erkennen wir nicht an, es sei denn, wir haben ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Diese Bedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen die bestellte Lieferung/Leistung vorbehaltlos annehmen. Nebenabreden oder Auftragsänderungen nach Vertragsabschluss sind für uns nur verbindlich, wenn wir sie schriftlich bestätigt haben. Diese Bedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte gegenüber Unternehmern im Sinne von § 14 BGB. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss geltende Fassung.

2. Bestellungen/Vertragsschluss

Der Lieferant ist verpflichtet, unsere jeweilige Bestellung unverzüglich unter Angabe unserer Bestellnummer schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb einer Woche nach Auftragserteilung keine Bestätigung vor, gilt diese als bestätigt bzw. sind wir berechtigt, unsere Bestellung zurückzunehmen. Bestätigte Termine sind bindend. Änderungsbestätigungen werden nur wirksam, sofern wir diesen ausdrücklich zugestimmt haben.

Nur schriftlich erteilte Bestellungen sind rechtsverbindlich. Mündliche Bestellungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung unserer Einkaufsabteilung. Alle Vereinbarungen, die zwischen den Vertragsparteien im Zusammenhang mit einer Bestellung bis zum Vertragsschluss getroffen wurden, sind schriftlich niederzulegen.

Spätere Änderungen oder Ergänzungen können nur mit unserer Einkaufsabteilung vereinbart werden. Andere Abteilungen sind hierzu nicht ermächtigt. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen für ihre Wirksamkeit daher der schriftlichen Bestätigung unserer Einkaufsabteilung.

3. Lieferungen

Der Lieferant liefert DDP (INCOTERMS 2020) unserem Werk bzw. dem von uns benannten Ort inkl. der für die Ware bestens geeigneten Verpackungsmaterialien. Verpackungen sind uns, soweit nicht im Preis inbegriffen, bei freier Rücklieferung zum vollen Wert gutzuschreiben. Die Waren sind umweltfreundlich und so zu verpacken, dass Transportschäden ausgeschlossen werden. Verpackungsmaterialien sind in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden. Sofern eine Verpackung erforderlich ist, akzeptieren wir nur Anlieferungen auf Euro-Paletten, in Euro-Gitterboxpaletten oder in Kartonagen mit dem Aufdruck „Resy“ bzw. „Grüner Punkt“, Beutel, Schrumpfhäuben, Stretchfolie und Umreifungsbänder dürfen nur aus PE/PP, Füllmaterialien aus Styropor oder Öko-Papier bestehen.

Die in der Bestellung angegebenen Liefertermine sind bindend. Sie beziehen sich auf den Wareneingang bei der in der Bestellung angegebenen Lieferadresse. Der Lieferant ist zu Teillieferungen nur berechtigt, wenn dies ausdrücklich vereinbart wurde. Erfolgt die Lieferung vor dem angegebenen Termin, sind wir zur Zurückweisung berechtigt.

Falls – gleichgültig, aus welchem Grund – Verzögerungen bei der Belieferung zu erwarten sind, hat der Lieferant uns dies unverzüglich mitzuteilen, sobald diese für ihn erkennbar wird. Unsere Rechte im Falle eines Lieferverzuges des Lieferanten werden durch diese Regelung nicht berührt.

Im Verzugsfall sind wir nach ergebnislosem Ablauf einer von uns gesetzten angemessenen Nachfrist berechtigt, die nicht erbrachte Leistung durch einen Dritten auf Kosten des Lieferanten durchführen zu lassen. Das Recht zum Rücktritt und auf Ersatz des entstandenen Schadens bleibt unberührt. Der Lieferant hat uns alle durch die verspätete Lieferung entstehenden Mehrkosten zu ersetzen.

Ist der Lieferant in Verzug, können wir eine Vertragsstrafe in Höhe von 1 % des Nettopreises pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 10 % des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung und als Mindestbetrag eines vom Lieferanten nach den gesetzlichen Vorschriften geschuldeten Schadensersatzes zu verlangen, die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt unberührt. Nehmen wir die verspätete Leistung an, werden wir die Vertragsstrafe spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

Jeder Sendung ist ein Lieferschein, der unsere Bestellnummern, Artikelbezeichnung, Artikelnummer und Liefermenge angibt, beizulegen. Sofern nicht anders vereinbart, hat die Warenanlieferung ausschließlich an Arbeitstagen (Montag bis Freitag) von 07:00-12:00 und 13:00-15:30 Uhr zu erfolgen.

Das Eigentum geht zum Zeitpunkt der Warenannahme auf uns über, ein Eigentumsvorbehalt des Lieferanten ist ausgeschlossen.

4. Preise/Zahlungsbedingungen

Die vereinbarten Preise sind Festpreise und Nachforderungen aller Art sind ausgeschlossen. Kosten für Verpackung und Transport bis zur vereinbarten oder von uns angegebenen Versandanschrift bzw. Verwendungsstelle sowie für Verzollung und Versicherung sind in diesen Preisen enthalten. Ansonsten gelten die Incoterms in der jeweils aktuell gültigen Fassung. Durch die Art der Preisstellung wird die Vereinbarung über den Erfüllungsort nicht berührt.

Rechnungen sind uns in einfacher Ausfertigung mit Ausweis der gesetzlichen Umsatzsteuer unter Angabe der vollständigen Bestellnummer nach erfolgter Lieferung gesondert zu übermitteln. Die Zahlung erfolgt auf dem handelsüblichen Wege entweder

Allgemeine Einkaufsbedingungen Krause + Mauser Mauser-Werke Oberndorf Maschinenbau GmbH

innerhalb von 30 Tagen mit 3 % Skonto oder nach 60 Tagen rein netto, jeweils gerechnet ab vertragsgemäßer Lieferung/Leistungserfüllung, Rechnungseingang und ggf. Übersendung der Dokumentationen, wobei das zuletzt eintretende Ereignis für die Fristberechnung maßgeblich ist. Bei fehlerhafter oder Teillieferung sind wir berechtigt, die Zahlung insgesamt bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

Soweit Bescheinigungen über Materialprüfungen, Prüfprotokolle oder sonstige Dokumentation vereinbart sind, bilden sie einen wesentlichen Bestandteil der Lieferung und sind separat von den Rechnungen an uns zu übersenden. Nach Möglichkeit hat die Übersendung der Dokumentationen auch separat von der Ware, auf jeden Fall aber gesondert verpackt zu erfolgen.

Unsere Zahlungen bedeuten weder eine Anerkennung der Erfüllung, noch einen Verzicht auf Gewährleistungsrechte.

5. Gewährleistung und Mängelrüge

Wir werden etwaige Qualitäts- oder Quantitätsabweichungen sowie offensichtliche Mängel der Lieferung unverzüglich schriftlich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden, spätestens jedoch innerhalb von 20 Arbeitstagen nach Eingang der Lieferung bei uns. Zur Fristwahrung genügt die Absendung der Rüge. Kosten der Untersuchung einer mangelhaften Lieferung/Leistung sind durch Sie zu erstatten. Die Unterzeichnung eines Lieferscheins beinhaltet kein Anerkenntnis hinsichtlich von Stückzahlen, Gewichten und Maßen sowie der Vertragsmäßigkeit der Lieferung oder Leistung.

Die Gewährleistungszeit beträgt 24 Monate nach Inbetriebnahme am endgültigen Bestimmungsort, maximal 30 Monate nach Lieferung. Unsere Mängelrüge hemmt die Gewährleistungsfrist hinsichtlich des mangelhaften Lieferanteils. Wird ein Liefergegenstand oder ein wesentlicher Teil davon, komplett ausgetauscht, beginnt die Gewährleistungsfrist für diesen Teil neu zu laufen.

Kommen Sie Ihrer Gewährleistungsverpflichtung innerhalb einer von uns gesetzten, angemessenen Frist nicht nach, so können wir die erforderlichen Maßnahmen auf Ihre Kosten und Gefahr - unbeschadet Ihrer Gewährleistungsverpflichtung - selbst treffen oder von Dritten treffen lassen. In dringenden Fällen können wir in Abstimmung mit Ihnen die Nachbesserung selbst vornehmen oder durch einen Dritten, auf Ihre Kosten und Gefahr ausführen lassen.

Der Lieferant übernimmt in vollem Umfang die Gewähr dafür, dass die von ihm angelieferte Ware nicht mangelhaft ist. Sind einzelne Stichproben einer Sendung mangelhaft, können wir die gesamte Sendung zurückweisen.

Treten wir wegen eines Mangels der Ware vom Vertrag zurück, so hat uns der Verkäufer die Vertragskosten auch dann zu ersetzen, wenn er den Mangel nicht zu vertreten hat.

6. Produkt- und Produzentenhaftung

Sie stellen uns von sämtlichen Ersatzansprüchen Dritter aus Produkt- und Produzentenhaftung für Schäden frei, wenn und soweit deren Ursache in Ihrem Herrschafts- oder Organisationsbereich liegt und Sie Dritten gegenüber selbst haften. In solchen Schadensfällen haften Sie auch für die Kosten einer erforderlich werdenden Rückrufaktion und für diejenigen Schadensersatzleistungen (einschließlich der zu einer zweckentsprechenden Rechtsverfolgung erforderlich gewordenen Kosten), zu deren Erbringung wir uns – unter wohlverstandener Berücksichtigung Ihrer Interessen - außergerichtlich gegenüber dem Dritten bereitgefunden haben. Unberührt bleiben sonstige gesetzliche Ansprüche.

Sie übernehmen ebenso alle Kosten von Maßnahmen, die zur (auch vorsorglichen) Fehlerbehebung, insbesondere aufgrund unserer Produktbeobachtungspflicht, veranlasst sind. Sie werden die Liefergegenstände so kennzeichnen, dass sie dauerhaft als Ihre Produkte erkennbar sind. Sie werden sich gegen alle Risiken aus der Produkthaftung in angemessener Höhe versichern und uns auf Verlangen eine geeignete Bestätigung über den Umfang, Bestand und Dauer des Versicherungsschutzes vorlegen.

7. Urheberrechte/Ausführungsunterlagen/Daten und Geheimhaltung

An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, sonstigen Unterlagen aller Art sowie Modellen und Mustern behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor und sie dürfen Dritten ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht zugänglich gemacht werden. Diese technischen, wirtschaftlichen und sonstigen Daten sind ausschließlich für die Fertigung auf Grund unserer Bestellung zu verwenden und nach Abwicklung der Bestellung unaufgefordert und unter Ausschluss eines Zurückbehaltungsrechts an uns zurückzugeben. Dritten gegenüber sind sie – auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung - geheim zu halten. Erzeugnisse, die nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen oder dergleichen angefertigt sind, dürfen von Ihnen weder selbst verwendet noch Dritten angeboten oder geliefert werden. Die Mitarbeiter sind entsprechend zur Geheimhaltung zu verpflichten; entsprechendes gilt für jeden Unterpelieferanten oder sonstigen Dritten, dessen Sie sich in Erfüllung unserer Bestellung bedienen.

Gegenüber Dritten und in Werbematerialien dürfen Sie auf geschäftliche Verbindungen mit uns in jedem Fall erst nach von uns erteilter schriftlicher Zustimmung hinweisen.

Die zur Bestellung gehörenden Zeichnungen, Beschreibungen, Berechnungen oder sonstige Unterlagen aller Art sind für Sie bei Ausführung der Bestellung verbindlich, sie sind jedoch von Ihnen vor Ausführung Ihrer vertraglich geschuldeten Leistung selbständig auf etwaige Lücken, Unstimmigkeiten oder Fehler zu überprüfen. Derartige Lücken, Unstimmigkeiten oder Fehler sind uns unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Ferner werden Sie dafür Sorge tragen, dass Ihnen alle für die vertragsgemäße Ausführung Ihrer Lieferung/Leistung maßgeblichen Unterlagen, Daten und Umstände, sowie die von uns beabsichtigte Verwendung Ihrer Lieferung/Leistung rechtzeitig bekannt sind. Im Falle eines Verstoßes gegen die vorgenannten Pflichten können Sie sich nicht auf

Allgemeine Einkaufsbedingungen Krause + Mauser Mauser-Werke Oberndorf Maschinenbau GmbH

das Fehlen dieser Unterlagen, Daten und Umstände, bestehenden Lücken, Unstimmigkeiten oder Fehler berufen. Weitere hieraus für uns erwachsende Ansprüche bleiben unberührt.

8. Beistellung Material

Sofern wir dem Lieferanten Materialien, Teile oder Muster beistellen, behalten wir uns hieran das Eigentum vor. Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden für uns vorgenommen. Wird unsere Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Sache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung.

An Werkzeugen behalten wir uns das unveräußerbare Eigentum vor; der Lieferant ist verpflichtet, die Werkzeuge ausschließlich für die Herstellung der von uns bestellten Waren einzusetzen und die uns gehörenden Werkzeuge zum Neuwert auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden zu versichern. Er ist verpflichtet, etwa erforderliche Wartungs- und Inspektionsarbeiten auf eigene Kosten rechtzeitig durchzuführen. Etwaige Störfälle hat er uns sofort anzuzeigen; unterlässt er dies schuldhaft, so bleiben Schadensersatzansprüche unberührt.

9. Schutzrechte

Der Lieferant garantiert und sichert zu, dass sämtliche Lieferungen frei von Schutzrechten sind und insbesondere durch Lieferung und Benutzung der Liefergegenstände Patente, Lizenzen oder sonstige Schutzrechte Dritter nicht verletzt werden. Alle im Rahmen des Auftrages entstandenen Schutzrechte, wie Patente, Lizenzen und ähnliche Rechte, die auf einer Idee von uns beruhen, gehen ohne weitere Bedingungen und ohne zusätzliches Entgelt auf uns über, und stehen uns uneingeschränkt und ausschließlich zu. Es wird uns das Recht eingeräumt, patentfähige Entwicklungsergebnisse zum Patent anzumelden.

10. CE-Konformitätserklärung/Herstellereklärung

Die gelieferten Produkte müssen alle die das jeweilige Produkt betreffenden Vorschriften, Richtlinien und Normen erfüllen. Sollte für das Produkt eine Herstellereklärung oder eine Konformitätserklärung (CE) im Sinne der EG-Maschinenrichtlinie erforderlich sein, muss der Lieferant diese erstellen und auf Anforderung unverzüglich zur Verfügung stellen.

11. Qualitätssicherung und Audits

Sie haben eine nach Art und Umfang geeignete, dem neuesten Stand der Technik entsprechende Qualitätssicherung durchzuführen und uns diese nach Aufforderung nachzuweisen. Für alle an uns auszuliefernden Komponenten führen Sie eine dokumentierte Warengangsprüfung hinsichtlich aller für die einwandfreie Funktion des Liefergegenstandes notwendigen Merkmale durch. Die Prüfungsprotokolle sind uns auf Verlangen zur Einsicht auszuhändigen, in jedem Falle über einen Zeitraum von 10 Jahren zu archivieren.

Der Lieferant wird es uns in angemessenen Zeitabständen ermöglichen, uns von der Durchführung angemessener Qualitätssicherungsmaßnahmen in seinem Betrieb zu überzeugen. Der Lieferant wird uns zu diesem Zweck in angemessenem Umfang und nach vorheriger Vereinbarung eines Termins Zutritt zu seinen Betriebsstätten gewähren und während eines solchen Zutritts einen fachlich qualifizierten Mitarbeiter zur Unterstützung zur Verfügung zu stellen. Unsere Mitarbeiter, die die Kontrollmaßnahmen durchführen, sind Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Bei der Lieferung von Chemikalien und Arbeitsstoffen ist neben einer Aussage über deren Kennzeichnungspflicht ein Materialsicherheitsdatenblatt beizufügen, ob aufgrund behördlicher Vorschriften oder gewonnener Erfahrungen bei Transport Lagerung oder Verarbeitung besondere Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Gesundheitsschäden, Bränden oder Explosionen erforderlich sind.

12. Ersatzteile und Service

Sie verpflichten sich, uns für einen Zeitraum von 10 Jahren nach Ablauf der Gewährleistungszeit eines von Ihnen bezogenen Produktes Ersatzteile zu liefern. Zusätzlich garantieren Sie, dass qualifiziertes Fachpersonal sowie Verschleiß- und Ersatzteile innerhalb von 48 Stunden nach Anforderung in unserem Werk - auch nach Ablauf der Gewährleistung - zur Verfügung stehen. Diese Regelung gilt, wenn die Anforderung von Montag bis Freitag zwischen 08:00 Uhr und 16:00 Uhr von Ihnen entgegengenommen wird.

13. Rücktrittsrecht bei Vermögensverschlechterung/Änderung Eigentümerverhältnisse

Tritt nach dem Vertragsschluss eine wesentliche Verschlechterung Ihrer Vermögensverhältnisse ein oder tritt eine Änderung der Eigentümerverhältnisse ein und wird dadurch die Durchsetzung unserer vertraglichen und gesetzlichen Ansprüche gegen Sie gefährdet, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Eine Verschlechterung der Vermögensverhältnisse ist insbesondere gegeben, wenn gegen Sie Einzelvollstreckungen durchgeführt werden, Ihnen die Gewährung eines wichtigen Kredites verweigert wird, Sie die Zahlungen einstellen oder über Ihr Vermögen das Insolvenzverfahren beantragt wird.

14. Compliance

Der Lieferant verpflichtet sich, die jeweiligen gesetzlichen Regelungen zum Umgang mit Mitarbeitern, Umweltschutz und Arbeitssicherheit einzuhalten und daran zu arbeiten, bei seinen Tätigkeiten nachteilige Auswirkungen auf Mensch und Umwelt zu verringern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 bzw. ISO 50001 einrichten und weiterentwickeln. Weiter wird der Lieferant die Grundsätze der Global Compact Initiative der UN beachten. Diese



KRAUSE + MAUSER

Allgemeine Einkaufsbedingungen Krause + Mauser Mauser-Werke Oberndorf Maschinenbau GmbH

betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, das Recht auf Tarifverhandlungen, die Abschaffung von Zwangsarbeit und Kinderarbeit, die Beseitigung von Diskriminierung bei Einstellung und Beschäftigung, die Verantwortung für die Umwelt, keinerlei Verwendung von Konfliktmaterialien und die Verhinderung von Korruption. Weitere Informationen zur Global Compact Initiative der UN sind unter www.unglobalcom-pact.org erhältlich.

Für den Fall, dass sich ein Lieferant wiederholt und/oder trotz eines entsprechenden Hinweises gesetzeswidrig verhält und nicht nachweist, dass der Gesetzesverstoß soweit wie möglich geheilt wurde und angemessene Vorkehrungen zur künftigen Vermeidung von Gesetzesverstößen getroffen wurden, behalten wir uns das Recht vor, von bestehenden Verträgen zurückzutreten oder diese fristlos zu kündigen.

Der Lieferant ist verpflichtet, die jeweils geltenden Gesetze zur Regelung des allgemeinen Mindestlohns einzuhalten und von ihm beauftragte Subunternehmer in gleichem Umfang zu verpflichten. Auf Verlangen weist der Lieferant die Einhaltung der vorstehenden Verpflichtung nach. Liegen Umstände vor, die vernünftigerweise aus unserer Sicht in Verdacht eines Verstoßes gegen die vorstehenden Verpflichtungen begründen, hat der Lieferant mögliche Verstöße unverzüglich aufzuklären und uns über die erfolgten Aufklärungsmaßnahmen zu unterrichten.

Bei Lieferungen und Leistungen, im Rahmen derer der Lieferant unser Werksgelände betritt, verpflichtet er sich, seine Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung unserer Werksordnung und unserer Sicherheitsrichtlinien.

15. Datenschutz

Wir sind berechtigt, die im Zusammenhang mit den Geschäftsbeziehungen erhaltenen Daten über den Auftragnehmer und ggf. auch über dessen Unterlieferanten im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes zu verarbeiten und zu speichern, soweit dies im Rahmen der Durchführung des Vertrages zweckmäßig und rechtlich unbedenklich erscheint. Der Auftragnehmer nimmt hiermit Kenntnis davon und willigt ein, dass wir somit personenbezogene Daten gemäß den gesetzlichen Bestimmungen der EU-DSGVO (EU-Datenschutz-Grundverordnung) erheben, speichern, verarbeiten und nutzen, die mit der beiderseitigen Geschäftsbeziehung zusammenhängen. Diese Daten können auch zum Zwecke der Aufrechterhaltung und Abwicklung des ordnungsgemäßen Geschäftsverkehrs und der Zahlungsabwicklung an verbundene Unternehmen der Mauser-Werke Oberndorf übermittelt werden. Die den Datenschutz betreffenden gesetzlichen und betrieblichen Bestimmungen sind zu beachten.

16. Erfüllungsort/Gerichtsstand

Sofern der Lieferant Unternehmer im Sinne von § 14 BGB ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Lieferanten auch vor dem Gericht seines Wohnsitzes zu verklagen. Sofern nichts Anderes vereinbart ist, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort. Ergänzend gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschluss des Kollisionsrechtes und des UN-Kaufrechtes. Im Falle der Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen bleiben die übrigen Bestimmungen voll wirksam.

Krause + Mauser
Mauser-Werke Oberndorf Maschinenbau GmbH
Werkstrasse 35
78727 Oberndorf
Deutschland